

07.07.88

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 Buchstabe a und b, Nr. 6 und Artikel 3 Abs. 2 sind zu streichen.

Begründung:

Für die Einführung eines generellen strafrechtlichen Verbots der Vermummung und der sog. Schutzbewaffnung ist ein Bedürfnis nach wie vor nicht ersichtlich. Die Vermummung ist bereits nach geltendem Recht verboten. Die derzeitige Abstufung der Sanktionen mit ihren Auswirkungen auf den Strafverfolgungszwang bietet für die Polizei erhebliche Vorteile gegenüber der vorgesehenen generellen Strafbewehrung.

Solange Demonstrationen friedlich bleiben, begeht der Vermummte nach dem Versammlungsgesetz geltender Fassung (§ 17a, § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) eine Ordnungswidrigkeit. Die Polizei kann in diesen Fällen nach dem für Ordnungswidrigkeiten geltenden Opportunitätsprinzip nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten abwägen, ob sie eingreifen will. Ein Verfolgungszwang wie bei Straftaten besteht nicht. Kommt es zu Gewalttätigkeiten oder zu ihrer Androhung aus der Menge heraus, so hat es die Polizei nach der derzeitigen Regelung in der Hand, die Teilnehmer aufzufordern, die Vermummung abzulegen oder sich zu entfernen. Verhält sich der Vermummte nicht entsprechend dieser Aufforderung, macht er sich des Landfriedensbruchs nach § 125 Abs. 2 StGB schuldig. Behält ein Versammlungsteilnehmer demnach die Vermummung bei, so stellt dies nach der Aufforderung der Polizei eine Straftat dar mit der Folge, daß die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips zur Strafverfolgung verpflichtet ist.

Der Gesetzentwurf stellt darauf ab, daß Gewalttätigkeiten zugenommen haben und brutaler geworden sind und daß beim Auftreten von vermummten oder passiv bewaffneten Personen ein unfriedlicher Verlauf der Demonstration von vornherein zu erwarten ist, die Vermummung somit in aller Regel eine Vorstufe zum Gewaltausbruch darstellt.

Diese Darlegungen können den angeblichen Änderungsbedarf jedoch nicht überzeugend begründen. Da die Vermummung bereits nach geltendem Recht verboten ist, hat die Polizei auch heute schon die Möglichkeit, gegen vermummte Demonstranten einzuschreiten, bevor es zu Gewalttätigkeiten kommt.

Die Einführung einer generellen Strafbewehrung des Vermummungsverbots mit der damit einhergehenden Geltung des Legalitätsprinzips würde die Polizei vor die Aufgabe stellen, diesem Verbot auch dann Geltung zu verschaffen, wenn sie davon (und zwar aus guten Gründen, auf die von sachverständiger Seite immer wieder hingewiesen worden ist, zuletzt bei der Anhörung durch die Bundesregierung am 13. November 1987) absehen möchte.

Gegen die Ausdehnung eines strafbewehrten Schutzwaffenverbots auf das Vorfeld von Versammlungen und die Einführung eines strafbewehrten "Zusammenrottungsverbots" nach oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 Versammlungsgesetz) bestehen schon deshalb schwerwiegende Bedenken, weil mit diesen Tatbeständen ein Verhalten erfaßt werden soll, das allenfalls als Vorbereitungshandlung zu späteren Gewalttätigkeiten angesehen werden kann. Diese Vorverlagerung des eigentlich strafwürdigen Verhaltens (gewalttätige Ausschreitungen bei Versammlungen) dürfte zudem die polizeiliche Praxis vor kaum lösbare Anwendungsschwierigkeiten stellen: Wann z.B. ist ein Gegenstand, den ein Demonstrationsteilnehmer auf dem Weg zur Versammlung mit sich führt und der als Schutzwaffe in Betracht kommt, auch dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren?. Das vorgeschlagene Zusammenrottungsverbot würde nicht nur ebenfalls erhebliche Anwendungsschwierigkeiten bereiten (unter welchen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, daß mehrere Personen in friedensstörender Absicht räumlich zusammengetreten sind?), es wäre darüber hinaus geeignet, zusätzliche Konfliktfelder zu schaffen. So ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß ein polizeiliches Einschreiten gegen kleinere Personengruppen, deren Mitglieder z.B. vermummt sind, weshalb bereits auf eine friedensstörende Absicht geschlossen werden könnte, zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen Demonstranten und Polizei führen könnte, und dies unter Umständen im Anschluß an Veranstaltungen, die ohne jegliche Störung verlaufen sind.

Zur Ausdehnung des Verbots des Mit-Sich-Führens von Schutzwaffen auf dem Weg zu einer Versammlung bleibt anzumerken, daß die Polizei auch jetzt schon die Möglichkeit hat, bei Vorkontrollen Gegenstände, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erkennen lassen, sicherzustellen. Ausreichende und geeignete Vorkontrollen sind daher eher geeignet, einen störungsfreien Demonstrationsverlauf sicherzustellen, als zusätzliche Sanktionen, die ohne Vorkontrollen ohnehin wirkungslos bleiben.